

Statkraft zur Konsultation Modalitäten für Regelreserveanbieter – Einführung eines Regelarbeitsmarktes

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Grundsätzlich ist anzumerken, dass ein Abgleich mit den teilweise parallel stattfindenden bzw. bereits abgeschlossenen Konsultationen wünschenswert gewesen wäre. So ist dort beispielsweise die tägliche Ausschreibung von FCR vorgesehen, hier wird jedoch noch auf die wöchentliche Ausschreibung Bezug genommen. Auch an anderen Punkten überschneiden sich die Entwicklungen.

Anmerkung Statkraft zu § 4 - Beschaffung und Übertragung der Vorhalteverpflichtung

§ 4 Abs 20a

Die Regelung zu § 4 Abs. 20 a ist unklar formuliert, da nicht nachvollziehbar ist, was ein „auffälliges preisliches Missverhältnis“ ist. Wenn keine Streichung erfolgt, sollte dies unbedingt näher spezifiziert werden. Anderenfalls würden die Befugnisse der ÜNB erheblich erweitert, wenn sie festlegen könnten, wann ein auffälliges Missverhältnis in der Praxis vorliegt. Die Marktaufsicht sollte nicht auf die ÜNB übergehen. Hier sollte es deshalb ganz klare Kriterien geben.

Anmerkung Statkraft zu § 12 - Verstoß gegen die Modalitäten

§ 12 Abs. 3 c)

Nach § 12 Abs. 3 c) soll die gesamte Leistung als nicht vorgehalten gelten, wenn die Datenverbindung zwischen Anbieter und Anschluss-ÜNB ausgefallen ist. Hier wird nicht danach differenziert, in welcher Sphäre der Ausfall verursacht ist. Das hieße im ungerechtesten Fall, dass der Anbieter seine Vorhaltepflcht verletzt würde, wenn der Anschluss-ÜNB seine Datenverbindung nicht aufrechterhalten kann – mit entsprechender Pönalisierung des Anbieters. Dies kann so nicht gerecht und nicht gewollt sein. Entsprechend sollte eine Anpassung dahingehend erfolgen, dass ausschließlich dann die gesamte Leistung als nicht vorgehalten gilt, wenn dies der Sphäre des Anbieters zuzuordnen ist.

Es darf keinen Automatismus für Vertragsstrafen geben. Es scheint kein grundsätzliches Problem mit der Qualität der Vorhaltung und Erbringung von Reserveleistung zu geben. Daher werden die quasi automatischen Vertragsstrafen dazu führen, dass die Anbieter mögliche Pönalen bei ihrer Angebotsstellung preiserhöhend berücksichtigen müssen. Außerdem führt die Pönalisierung für die ÜNB zu erheblichem Aufwand bei der Erstellung von Rechnungen bzw. Gutschriften und der entsprechenden Prüfung bei den Anbietern. Dies würde wiederum als Kosten in die Bereitstellung bzw. Erbringung eingepreist werden.

Die Möglichkeit der Entziehung der Präqualifikation bei wiederholten Vertragspflichtverletzungen war in der Vergangenheit ausreichender ökonomischer Anreiz, die Reserveleistung bestmöglich zu erbringen. Dieser Anreiz sollte auch in Zukunft ausreichen. Art 13 sollte entsprechend angepasst werden und erst eine wiederholte Nichtverfügbarkeit und vergebliche Nachbesserung nach schriftlicher Aufforderung zu einer Vertragsstrafe führen.

Anmerkung Statkraft zu § 13 - Beschaffung

§ 13 Abs. 1

Die Ausschreibung von FCR sollte nach Auffassung von Statkraft künftig ebenso wie bei aFRR und mFRR nicht symmetrisch erfolgen (**§ 13 Abs. 1**) Die Anpassung der Modalitäten für Regelreserveanbieter sollte deshalb für eine Umstellung auf eine getrennte Ausschreibung positiver und negativer FCR genutzt werden. Dies könnte durch die direkt getrennte Ausschreibung von FCR bzw. einer Ausschreibung von PRL realisiert werden, bei der sowohl symmetrische Gebote als auch getrennte Gebote für positive und negative FCR möglich sind. So würde der FCR-Markt auch für weitere Anlagen geöffnet werden. In Art. 4 Nr. 3a sollte deshalb die symmetrische Ausschreibung von FCR gestrichen bzw. zusätzlich die getrennte FCR-Ausschreibung ermöglicht und so FCR, aFRR und mFRR gleich gestellt werden.

§ 13 Abs. 2

Die Konsultation ist an dieser Stelle nicht konsistent mit parallel laufenden Konsultationen. Es sollte die vorgesehene kalendertägliche Ausschreibung hier bereits aufgeführt werden. Statkraft lehnt eine wöchentliche Ausschreibung von FCR ab. Eine tägliche Ausschreibung führt zu einer effizienteren Kontrahierung von FCR, da von den Anbietern weder zusätzliche Risikoprämien noch „must run“ von thermischen Anlagen über einen längeren Zeitraum eingepreist werden müssen. Diese höheren Preise würden insbesondere bei der Umstellung auf eine Vergütung basierend auf dem Grenzpreis zu erheblichen Kostensteigerungen führen, die auf die Netzentgelte umgelegt werden müssten.

Anmerkung Statkraft zu § 33 - Abrechnung der Vorhaltung und Erbringung

§ 33 Abs. 1 b)

Die Unterschiedliche Behandlung von Testabrufen bei Windkraftanlagen und anderen Anlagen ist nicht sachgerecht. Auch für Windkraftanlagen sollte eine Vergütung über § 33 Abs. 1 b) hinaus möglich sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Kosten den Wert der Berechnung in Satz 3 übersteigen. Satz 2 sollt hier analog gelten.

Anmerkung Statkraft zu § 38 - Regelarbeitsmarkt

§ 38 Abs. 1 a)

Eine Anpassung der Arbeitspreise von am Regelleistungsmarkt bezuschlagten Geboten bis zum Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarktes könnte unseres Erachtens zu strategischem Verhalten führen (Gaming). Es besteht die Gefahr, dass sich der Regelleistungsanbieter die Vorhaltung von Leistung bezahlen lässt und sich danach durch seine Preissetzung bewusst wieder „herauspreist“, in dem er z.B. den möglichen maximalen Arbeitspreis von 99,999€/MWh fordert. Bei vier Auktionen und sechs Zeitscheiben besteht hier 24 mal täglich die Möglichkeit von strategischem Verhalten, wenn die Liquidität in einzelnen Zeitscheiben bzw. in bestimmten Preisbereichen der Angebotskurven niedrig sein sollte.

Gerade dies hatte in der Vergangenheit zu massiven Ausgleichsenergiepreisen geführt und muss zukünftig verhindert werden. Möglich wäre dies durch Beibehaltung des Mischpreisverfahrens mit dem Regelarbeitsmarkt beispielsweise für einen Teil der benötigten Menge (z.B. 1000 MW positiv und negativ). Über dieses Verfahren wäre sichergestellt, dass effiziente Anlagen weiterhin Teile ihrer Flexibilität vorab für Regelleistung reservieren und diese dem System in der Kombination aus niedrigen Leistungspreisen und (Regel-)Arbeitspreisen nahe am Day-ahead Spotpreis kostengünstig zur Verfügung stellen können.

§ 38 Abs. 4 i)

Bei der Angabe des Arbeitspreisen im Angebot des Regelreserveanbieters sollte die Grenze nicht die Höhe der technischen Preisobergrenze von 99.999,99 €/MWh sein. Stattdessen sollte hier auf den Value of Lost Load (VoLL) als maximales Limit abgestellt werden. Die ÜNBs sollten nicht gezwungen sein, Energie teurer einzukaufen als die Zahlungsbereitschaft der Netznutzer ist. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Preisobergrenze als Freibrief gesehen wird, diese auch tatsächlich auszuschöpfen, insbesondere wenn einzelne Anbieter (wie in der Vergangenheit vor Einführung des Mischpreisverfahrens offenbar geschehen), aufgrund geringer Liquidität wissentlich Preise setzen können. Hier könnten sich Unternehmen sogar gezwungen sehen, im Interesse ihrer Aktionäre den Maximalpreis fordern zu müssen, sofern sie ihn erzielen können. Aus unserer Sicht wäre dies zwar als Missbrauch einer Marktherrschenden Stellung zu werten. Auch dann wäre der Anbieter aber mit der Entscheidung überfordert, welcher Preis angemessen ist, so dass auch hier der VoLL eine sinnvolle Orientierung wäre.

§ 38 Abs. 5 b)

Die Verpflichtung zur Verlagerung der Vorhaltung von Regelreserve für mFRR und aFRR, und auch die alternative Verpflichtung, Gebote anzupassen oder zurückzuziehen wird in einigen Fällen nicht umsetzbar sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anlagen vom ÜNB sehr spät zum Redispatch herangezogen werden, z.B. mit weniger als 5 Minuten Zeit vor Gate Closure Time. In diesen Fällen besteht ein hohes Risiko

der Doppelvermarktung der Anlage, da Gebote aufgrund der Kürze der Zeit nicht mehr rechtzeitig angepasst bzw. zurückgezogen werden können. Hier muss sichergestellt werden, dass der Regelreserveanbieter keine Pönale zahlen muss, die er nicht zu verantworten hat. Möglich wäre dies beispielsweise, wenn explizit geregelt würde, dass der Regelreserveanbieter mindestens 30 Minuten Zeit hätte, um sein Gebot zu ändern bzw. zurückzuziehen.

§ 38 Abs. 8

Statkraft begrüßt die Einführung eines Regelarbeitsmarktes und auch, dass negative Rückwirkungen auf den Intraday-Markt vermieden werden sollen. Um dies zu gewährleisten, wird angeregt, dass ein Mechanismus eingeführt werden sollte, mit dem der Einfluss auf den Intraday-Markt in sinnvollen Zeitabständen überprüft werden kann. Mitgeteilt werden sollte nicht nur die Vergabeentscheidung im Regelarbeitsmarkt. Es sollte auch eine Veröffentlichung der Liste der Gebote des Regelarbeitsmarktes in Echtzeit erfolgen. Nur durch eine transparente Preisbildung kann ein effizienter Markt sichergestellt und Anreize geschaffen werden, realistische Preise zu bieten. Es muss verhindert werden, dass Anbieter das neue System ausnutzen, indem niedrige Leistungspreise (oder sogar Null Euro) bei der Auktion von Regelenergie geboten werden und danach extrem hohe Arbeitspreise im Regelarbeitsmarkt. Eine Situation wie im Oktober 2017 darf sich nicht wiederholen. Dies kann unserer Ansicht nach (neben unseren Anmerkungen zu §38 Abs 4i) nur durch die Veröffentlichung von Angeboten in Echtzeit verhindert werden. Nur dann kann ausreichender Wettbewerb erfolgen. Entsprechend sollte eine Regelung zur Veröffentlichung z.B. in § 38 Abs. 8 aufgenommen werden.

§ 38 Abs.9

Die unterschiedliche Bestimmung des Ersatzarbeitspreises bei Ausfall des Regelarbeitsmarktes ist nicht nachvollziehbar. Es sollte grundsätzlich b), also der Mittelwert aller bezuschlagten Angebote des betroffenen Produkts und der betroffenen Zeitscheibe der letzten drei Liefertage herangezogen werden. Fall a) sollte komplett gestrichen werden, da hier die Gefahr einer massiven Überzahlung besteht. Dies kann dann der Fall sein, wenn z.B. ein Anbieter nur einmal im Zeitraum von 30 Tagen einen Zuschlag erhalten hat und dieser ungewöhnlich hoch gelegen hat.

Zudem ist nicht klar, was mit „bezuschlagten Arbeitspreis“ gemeint ist; der aus der Regelleistungsauktion oder der aus dem Regelarbeitsmarkt. Hier bedarf es der Klarstellung durch eine entsprechende Ergänzung des Textes, wobei wir (aufgrund der oben beschriebenen Gefahr massiver Überzahlung) die realisierten Preise auf dem Regelarbeitsmarkt als angemessene Referenz sehen.

Kontakt:

Claudia Gellert
Head of Energy Policy
Statkraft Markets GmbH
Derendorfer Allee 2a
40476 Düsseldorf
claudia.gellert@statkraft.de